

Pensionskasse der Rhätischen Bahn

Bahnhofstrasse 25
CH-7001 Chur

Telefon +41 81 288 63 60
Internet www.pkrhb.ch

Kontaktperson Stefan Breu
Direktwahl +41 81 288 63 67
E-Mail stefan.breu@rhb.ch

Zusatz zum Versicherungsplan

Das Vorsorgereglement wird durch ein Zusatzreglement ergänzt. Dieses gilt für Mitarbeitende, welche gemäss Firmenarbeitsvertrag in Funktionen mit körperlich belastenden Tätigkeiten und tiefen Einkommen tätig sind.

Versicherte, welche ab Alter 62 freiwillig in Pension gehen und in einer oben beschriebenen Funktion tätig sind, erhalten eine AHV-Überbrückungsrente bis Alter 65. Die Höhe dieser Rentenleistung ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt der Pensionierung, der Anzahl Dienstjahre sowie dem Beschäftigungsgrad.

AHV-Überbrückungsrente

Pensionierungsalter	Monate	In %	CHF
62	0	87	2'192
62	1	88	2'218
62	2	89	2'243
62	3	90	2'268
62	4	91	2'293
62	5	92	2'318
62	6	93	2'344
62	7	94	2'369
62	8	95	2'394
62	9	96	2'419
62	10	97	2'444
62	11	98	2'470
63	0	99	2'495
Ab 63	1	100	2'520

Als Basis für die Berechnung gilt die staatliche max. AHV-Altersrente.

Dienstalter

Die AHV-Überbrückungsrente ist abhängig von den geleisteten Dienstjahren und dem Beschäftigungsgrad in der Funktion mit körperlich belastenden Tätigkeiten und tiefen Einkommen.

Dienstalter

Altersrente	Anteil an max. Überbrückungsrente
<5	0%
5	25%
6	30%
7	35%
8	40%
9	45%
10	50%
11	55%
12	60%
13	65%
14	70%
15	75%
16	80%
17	85%
18	90%
19	95%
20	100%

Es werden nur vollendete Dienstjahre in die Berechnung einbezogen.

Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der letzten 10 Jahre wird mit der Überbrückungsrente gewichtet.

Bei einer Teilpensionierung wird die Überbrückungsrente mit dem Teilpensionierungsgrad gewichtet.

Zusätzlicher Arbeitgeber-Sparbeitrag

Der Arbeitgeber entrichtet ab Alter 63 bis Alter 65 zusätzlich zu den Sparbeiträgen ein monatlicher Sparbeitrag von CHF 1'000.

Dieser Beitrag wird bei einem Beschäftigungsgrad von 100% ausgerichtet, bei einem tieferen Beschäftigungsgrad reduziert sich der Beitrag im Verhältnis der Anstellung.

Der zusätzliche Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn der aktiv Versicherte noch erwerbstätig ist.

Bei dieser Zusammenstellung wird nur punktuell auf die verschiedenen Leistungen und Beiträge eingegangen. Die genauen Bestimmungen sind im ausführlichen Zusatzreglement enthalten, diese Bestimmungen gehen im Zweifelsfall dieser Zusammenfassung vor.